



EINWOHNERGEMEINDE
ERSTFELD

**Verordnung über den
Spannort – Wohnen – Begleiten – Pflegen,
Erstfeld**

vom 1. Januar 2014

Inhaltsverzeichnis

1. Kapitel	Allgemeine Bestimmungen
Artikel 1	Geltungsbereich
Artikel 2	Name, Rechtsform und Sitz
Artikel 3	Zweck und Auftrag
2. Kapitel	Organisation
1. Abschnitt	Organe
Artikel 4	
2. Abschnitt	Gemeindeversammlung
Artikel 5	
3. Abschnitt	Verwaltungsrat
Artikel 6	Wahl
Artikel 7	Aufgaben
Artikel 8	Sitzungsrhythmus
Artikel 9	Beschlussfähigkeit
Artikel 10	Beschlussfassung
Artikel 11	Protokoll
Artikel 12	Präsidium
4. Abschnitt	Geschäftsleitung
Artikel 13	
5. Abschnitt	Rechnungsprüfungskommission
Artikel 14	
2a. Kapitel	Personalrecht
Artikel 14a	Massgebliches Recht
3. Kapitel	Finanzordnung
Artikel 15	Rechnungsführung
Artikel 16	Finanzierung des Spannort
Artikel 17	Aufenthaltstaxen
4. Kapitel	Weitere Bestimmungen
Artikel 18	Aufnahmeprioritäten
Artikel 19	Haftung
Artikel 20	Bekanntmachungen

5. Kapitel

Rechtspflege

Artikel 21

6. Kapitel

Schlussbestimmungen

Artikel 22

Aufhebung bisherigen Rechts

Artikel 23

Inkrafttreten

Die Einwohnergemeindeversammlung Erstfeld,

gestützt auf Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a der Kantonsverfassung ¹⁾ und Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a der Gemeindeordnung Erstfeld ²⁾,

beschliesst:

1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Aufgaben und Organisation des Spannort – Wohnen – Begleiten – Pflegen.

² Die Vorschriften des Bundes und des kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

Artikel 2 Name, Rechtsform und Sitz

¹ Der Spannort – Wohnen – Begleiten – Pflegen, nachstehend „Spannort“ genannt, ist eine mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattete öffentlich-rechtliche Anstalt der Einwohnergemeinde Erstfeld.

² Sie hat ihren Sitz in Erstfeld.

Artikel 3 Zweck und Auftrag

¹ Der Spannort betreibt eine Institution der stationären Langzeitpflege mit einem umfassenden Angebot.

² Er ist für ältere Einzelpersonen und Ehepaare bestimmt, die keinen eigenen Haushalt führen können oder wollen.

³ Er steht auch pflegebedürftigen und persönlichkeitsveränderten Personen offen.

⁴ Er kann auch für ausserhalb des Hauses wohnende Personen Dienstleistungen erbringen.

¹⁾ KV; RB 1.1101

²⁾ GO

2. Kapitel Organisation

1. Abschnitt Organe

Artikel 4

Organe des Spannort sind:

- a) die Gemeindeversammlung
- b) der Verwaltungsrat
- c) die Geschäftsleitung
- d) die Rechnungsprüfungskommission

2. Abschnitt Gemeindeversammlung

Artikel 5

Die Gemeindeversammlung ist das oberste Organ des Spannort. Sie ist zuständig,

- a) diese Verordnung festzulegen und zu ändern;
- b) das Präsidium und die Mitglieder des Verwaltungsrates zu wählen, mit Ausnahme jenes Mitgliedes, das durch die Einwohnergemeinde Silenen in den Verwaltungsrat delegiert wird;
- c) den Voranschlag und die Rechnung des Spannort zu beschliessen;
- d) die Kredite im Rahmen der geltenden Finanzkompetenzordnung der Gemeinde zu beschliessen;
- e) Verträge mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Institutionen zu beschliessen;
- f) die Entschädigung des Verwaltungsrates festzulegen.

3. Abschnitt Verwaltungsrat

Artikel 6 Wahl

¹ Der Verwaltungsrat besteht aus dem Präsidium und aus drei bis vier Mitgliedern. Eines dieser Mitglieder wird durch die Einwohnergemeinde Silenen delegiert.

² Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Der Amtsantritt erfolgt auf den 1. Januar. Bei Wahlen für den Rest der Amtsdauer erfolgt der Amtsantritt sofort nach der Wahl.

³ Die Gemeindeversammlung wählt das Präsidium und die Mitglieder des Verwaltungsrates. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

Artikel 7 Aufgaben

¹ Der Verwaltungsrat ist namentlich zuständig,

- a) die Geschäftsführung des Spannorts zu beaufsichtigen und kontrollieren;
- b) das Vizepräsidium zu wählen;
- c) das Sekretariat zu regeln;
- d) das Geschäftsreglement, das Betriebsreglement, das Reglement über die Anstellungsbedingungen der Mitarbeitenden und weitere Reglemente zu erlassen;
- e) die Geschäftsleitung und das Kader zu wählen;
- f) die Taxordnung und die Depotgebühren jährlich festzulegen;
- g) bestehende Rückstellungen zu verwalten und über deren Verwendung, unter Vorbehalt von Artikel 39 Abs. 2 Bst. e der Gemeindeordnung, zu beschliessen;
- h) Spendengelder zugunsten des Spannorts zu verwalten und über deren Verwendung zu beschliessen;
- i) die Jahresrechnung, den Voranschlag und weitere Geschäfte zuhanden der Gemeindeversammlung zu verabschieden;
- k) die Jahresrechnung, den Voranschlag und die weiteren Geschäfte vor der Gemeindeversammlung zu vertreten;
- l) die Vertretung und Zeichnungsberechtigung festzulegen;
- m) Leistungsvereinbarungen mit anderen Einwohnergemeinden abzuschliessen.

² Im Übrigen ist der Verwaltungsrat befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht nach der Gemeindeordnung oder der vorliegenden Verordnung der Gemeindeversammlung zugeteilt sind.

Artikel 8 Sitzungsrhythmus

Der Verwaltungsrat versammelt sich, so oft die Geschäfte es erfordern. Er versammelt sich zudem, wenn ein Mitglied oder die Geschäftsleitung es verlangt.

Artikel 9 Beschlussfähigkeit

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Artikel 10 Beschlussfassung

¹ Für Beschlüsse des Verwaltungsrates ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

² Der oder die Vorsitzende stimmt mit.

³ Herrscht Stimmgleichheit bei einem Sachgeschäft, zählt die Stimme des oder der Vorsitzenden doppelt. Herrscht Stimmgleichheit bei Wahlen, entscheidet das Los.

Artikel 11 Protokoll

Alle Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates sind zu protokollieren.

Artikel 12 Präsidium

¹ Das Verwaltungsratspräsidium leitet die Tätigkeit des Verwaltungsrates. Ist es verhindert, übernimmt das Vizepräsidium dessen Aufgaben.

² Es wacht darüber, dass der Verwaltungsrat seine Aufgaben rechtzeitig erkennt, sachgerecht in Angriff nimmt, aufeinander abstimmt und innert nützlicher Frist erledigen kann. Es sorgt für den Vollzug der gefassten Beschlüsse.

4. Abschnitt Geschäftsleitung

Artikel 13

¹ Die Geschäftsleitung führt die Geschäfte des Spannort und vollzieht die Beschlüsse des Verwaltungsrates.

² Der Verwaltungsrat bestimmt die Zusammensetzung und Organisation der Geschäftsleitung.

³ Er legt deren Aufgaben in einem Geschäftsreglement fest.

5. Abschnitt Rechnungsprüfungskommission

Artikel 14

¹ Die durch die Gemeindeversammlung gewählte Rechnungsprüfungskommission ist Kontroll-, Finanzaufsichts- und Finanzberatungsorgan des Spannort. Sie prüft die Jahresrechnung Spannort und alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Gemeindeversammlung und erstattet dazu schriftlich Bericht und Antrag.

² Sie kontrolliert auch die Verwaltung und Verwendung bestehender Rückstellungen und von Spenden zugunsten des Spannort.

2a Kapitel Personalrecht ¹⁾

Artikel 14a Massgebliches Recht (neu)

Das Personal des «Spannort» wird privatrechtlich angestellt.

3. Kapitel Finanzordnung

Artikel 15 Rechnungsführung

¹ Für die Rechnungsführung gelten die Vorschriften über das Rechnungswesen der Gemeinde Erstfeld. Übergeordnete Vorschriften des Kantons und des Bundes bleiben vorbehalten.

² Die Rechnungsführung orientiert sich am Kostenartenplan von Curaviva Schweiz und damit an der Branchenregelung für Institutionen der stationären Langzeitpflege. Damit wird eine einheitliche Kosten- und Anlagerechnung sichergestellt, welche aussagekräftige Vergleiche ermöglichen.

¹⁾ Beschluss der Gemeindeversammlung vom 25. November 2015

Artikel 16 Finanzierung des Spannort

Die Finanzierung des Spannort erfolgt durch

- a) den Betriebsertrag, insbesondere die Aufenthaltskosten. Dabei sind Rückstellungen für werterhaltende Investitionen und für eine langfristige strategische Ausrichtung zu berücksichtigen;
- b) Beiträge und Leistungen Dritter;
- c) Leistungen der Defizitträger Einwohnergemeinde Erstfeld und Einwohnergemeinde Silenen, gemäss separaten Verträgen.

Artikel 17 Aufenthaltstaxen

Der Verwaltungsrat hat die Aufenthaltstaxen so festzulegen, dass längerfristig der Betrieb des Spannort unter Einbezug der Beiträge gemäss Artikel 16 kostendeckend ist und die notwendigen Rückstellungen gemacht werden können.

4. Kapitel Weitere Bestimmungen

Artikel 18 Aufnahmeprioritäten

¹ Bei der Aufnahme geniessen Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinden Erstfeld und Silenen Vorrang. Ehemalige Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinden Erstfeld und Silenen, die den Wohnsitz zwecks Aufenthalt in eine auswärtige Institution verlegen mussten, sind diesen gleichgestellt.

² Andere Anmeldungen können nur berücksichtigt werden, wenn aus den Gemeinden Erstfeld und Silenen keine Anmeldungen vorliegen.

³ Der Verwaltungsrat hat die Kompetenz, in begründeten Härtefällen andere Prioritäten zu setzen.

Artikel 19 Haftung

Die Haftung des Spannorts und dessen Organe richtet sich nach den Bestimmungen der Kantonsverfassung.

Artikel 20 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen gemäss EG/ZGB ³⁾ erfolgen im Amtsblatt des Kantons Uri, in Druckerzeugnissen des Spannort oder in elektronischer Form.

5. Kapitel Rechtspflege

Artikel 21

¹ Entscheide der Geschäftsleitung und des Verwaltungsratspräsidiums können innert 20 Tagen beim Verwaltungsrat mit Beschwerde angefochten werden.

² Entscheide des Verwaltungsrates können innert 20 Tagen beim Gemeinderat mit Beschwerde angefochten werden.

³ Das Verfahren richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege ⁴⁾.

6. Kapitel Schlussbestimmungen

Artikel 22 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung über den „Spannort – Wohnen – Begleiten – Pflegen, Erstfeld“ vom 22. November 2006 und das Betriebsreglement für den „Spannort – Wohnen – Begleiten – Pflegen, Erstfeld“ vom 22. November 2006 werden aufgehoben.

Artikel 23 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach der Annahme durch die Einwohnergemeindeversammlung Erstfeld und der Genehmigung des Regierungsrates des Kantons Uri am 1. Januar 2014 in Kraft.

Erstfeld, Oktober 2013

NAMENS DES EINWOHNERGEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident: Werner Zraggen

Der Gemeindeschreiber: Markus Herger

Genehmigt an der Einwohnergemeindeversammlung Erstfeld vom 20. November 2013.

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Uri am 28. Januar 2014.

³⁾ EG/ZGB; RB 9.2111

⁴⁾ VRPV; RB 2.2345